

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Edelgard Bulmahn, Günter Rixe, Stephan Hilsberg, Franz Thönnies, Ottmar Schreiner, Wolfgang Thierse, Gerd Andres, Ernst Bahr, Doris Barnett, Klaus Barthel, Wolfgang Behrendt, Anni Brandt-Elsweiler, Tilo Braune, Dr. Eberhard Brecht, Ursula Burchardt, Dr. Michael Bürsch, Hans Büttner (Ingolstadt), Wolf-Michael Catenhusen, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Christel Deichmann, Dr. Marliese Dobberthien, Peter Dreßen, Rudolf Dreßler, Peter Enders, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Iris Follak, Arne Fuhrmann, Anke Fuchs (Köln), Katrin Fuchs (Verl), Konrad Gilges, Iris Gleicke, Karl-Hermann Haack (Extertal), Hans-Joachim Hacker, Klaus Hagemann, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Ingrid Holzhüter, Barbara Imhof, Wolfgang Ilte, Renate Jäger, Sabine Kaspereit, Hans-Peter Kemper, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Thomas Krüger, Horst Kubatschka, Eckart Kuhlwein, Konrad Kunick, Christine Kurzhals, Dr. Uwe Küster, Werner Labsch, Robert Leidinger, Christa Lörcher, Erika Lotz, Dr. Christine Lucyga, Dieter Maaß (Herne), Winfried Mante, Dorle Marx, Ulrike Mascher, Christoph Matschie, Ingrid Matthäus-Maier, Markus Meckel, Ulrike Mehl, Herbert Meißner, Michael Müller (Düsseldorf), Christian Müller (Zittau), Ursula Mogg, Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Edith Niehuis, Doris Odendahl, Günter Oesinghaus, Leyla Onur, Adi Ostertag, Albrecht Papenroth, Margot von Renesse, Renate Rennebach, Otto Reschke, Bernd Reuter, Dr. Edelbert Richter, Gudrun Schaich-Walch, Dieter Schanz, Siegfried Scheffler, Horst Schild, Otto Schily, Horst Schmidbauer (Nürnberg), Ulla Schmidt (Aachen), Heinz Schmitt (Berg), Dr. Emil Schnell, Wolfgang Spanier, Gisela Schröter, Dr. Mathias Schubert, Richard Schuhmann (Delitzsch), Brigitte Schulte (Hamel), Ilse Schumann, R. Werner Schuster, Dr. Angelica Schwall-Düren, Rolf Schwanitz, Bodo Seidenthal, Lisa Seuster, Wieland Sorge, Jörg-Otto Spiller, Dr. Peter Struck, Jörg Tauss, Dr. Bodo Teichmann, Dr. Gerald Thalheim, Hans Urbaniak, Siegfried Vergin, Dr. Konstanze Wegner, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Hildegard Wester, Hanna Wolf, Rudolf Scharping und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung der betrieblichen Berufsausbildung (Berufsausbildungsfinanzierungsgesetz – BAFinG)

A. Problem

Zwei Drittel aller Jugendlichen erhalten eine Berufsausbildung im dualen System. Eine qualifizierte Berufsausbildung ist die beste Möglichkeit für einen erfolgreichen Einstieg in das Berufsleben.

Die Zahl der Jugendlichen, die keinen Ausbildungsplatz finden, ist Jahr für Jahr gestiegen. 150 000 Jugendliche hatten am 31. August 1997 noch keinen Ausbildungsplatz. Das ist die größte Lehrstellenkrise der letzten Jahrzehnte.

Jugendliche ohne qualifizierte Berufsausbildung sind von einem wesentlich höheren Arbeitsmarktrisiko bedroht als mit Abschluß. Ihnen wird verwehrt, sich die Grundlagen für eine eigenständige Existenz, für ihren Platz in der Gesellschaft, zu sichern. Deshalb müssen alle Jugendlichen, unabhängig davon wo sie leben, die Chance zu einer qualifizierten Berufsausbildung erhalten.

Gut qualifizierte und motivierte Beschäftigte sind einer der wichtigsten Standortvorteile unseres Landes. Die Sicherung ihres eigenen Fachkräftenachwuchses ist Aufgabe der Wirtschaft wie der öffentlichen Verwaltung. Unternehmen, Betriebe und Verwaltungen müssen daher ihrer Ausbildungspflicht nachkommen.

Die spezifische Verantwortung für ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen liegt nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 10. Dezember 1980 „der Natur der Sache nach“ bei den Arbeitgebern. Es hat hierzu weiter unter anderem ausgeführt:

„Wenn der Staat in Anerkennung dieser Aufgabenteilung den Arbeitgebern die praxisbezogene Berufsausbildung der Jugendlichen überläßt, so muß er erwarten, daß die gesellschaftliche Gruppe der Arbeitgeber diese Aufgabe nach Maßgabe ihrer objektiven Möglichkeiten und damit so erfüllt, daß grundsätzlich alle ausbildungswilligen Jugendlichen eine Chance erhalten, einen Ausbildungsplatz zu bekommen. Das gilt auch dann, wenn das freie Spiel der Kräfte zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe nicht mehr ausreichen sollte.“

B. Lösung

Um allen Jugendlichen eine Ausbildungschance zu eröffnen und das in die Krise geratene duale System zu retten, sollen auf gesetzlicher Grundlage

- ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot garantiert,
- ein gerechter Leistungsausgleich zwischen ausbildenden und nicht oder nicht im erforderlichen Umfang ausbildenden Betrieben und Verwaltungen sichergestellt,
- ein überregionaler Ausgleich bei der Verteilung der Mittel zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze ermöglicht und
- innovative Ausbildungsprojekte gefördert sowie neue Ausbildungsbereiche erschlossen werden.

Alle privaten und öffentlichen Arbeitgeber werden durch Gesetz zur Erbringung einer Ausbildungsleistung verpflichtet, die in dem bis zum 1. April eines Jahres vorzulegenden Berufsbildungsbericht der Bundesregierung unter Berücksichtigung der zum Stichtag 30. September zu erwartenden Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber als erforderlich festgestellt wird.

Weiter hat die Bundesregierung im Berufsbildungsbericht darzulegen, ob ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt. Das Gesetz gelangt nur dann zur Anwendung, wenn alle Arbeitgeber zusammen ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen. Dies bedeutet konkret, daß das Ausbildungsplatzangebot die Nachfrage um mindestens 12,5 % übersteigen muß.

Liegt bis zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres voraussichtlich kein auswahlfähiges Angebot vor, so werden aufgrund einer von der Bundesregierung im Berufsbildungsbericht zu treffenden Feststellung die Folgen des Gesetzes ausgelöst:

- Erhebung einer Ausbildungsplatzumlage bei allen privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen, die nicht im erforderlichen Umfang ausbilden.
- Kleine Betriebe und Verwaltungen sowie neu gegründete Betriebe und Betriebe in wirtschaftlicher Notlage sind hiervon befreit.
- Bemessungsgrundlage ist die Summe aus Bruttoentgeltsumme und Einkommen aus Unternehmertätigkeit.
- Hierauf erfolgt die Anrechnung eigener Berufsausbildungsaufwendungen, zu denen auch Aufwendungen für Branchenfonds, tarifvertragliche Regelungen, Kammerumlagen und Verbundprojekte gehören.
- Ebenfalls vorgesehen ist die Anrechnung von bis zum Stichtag gemeldeten, aber nicht besetzten Ausbildungsplätzen auf die erforderliche Ausbildungsleistung.
- Der Höchstsatz der Umlage ist im Gesetz mit 1,5 % festgelegt. Auf Empfehlung des Verwaltungsrats bei der Bundesanstalt für Arbeit kann der Satz gesenkt werden, es muß aber gewährleistet sein, daß die Kosten des Zukaufs der benötigten Ausbildungsplätze gedeckt sind.
- Eine Differenzierung der Ausbildungsplatzumlage nach den Erfordernissen einzelner Wirtschaftszweige und Betriebsgrößenklassen ist vorgesehen.
- Der Ertrag der Umlage ermöglicht die Bildung eines bei der Bundesanstalt für Arbeit angesiedelten, von Arbeitgebern und Gewerkschaften gemeinsam verwalteten „Berufsausbildungsförderungsfonds“.
- Die Ausbildungsplatzgarantie wird gewährleistet durch Schließung der örtlichen Ausbildungsplatzlücken im Wege des Zukaufs der benötigten Ausbildungsplätze in den Arbeitsamtsbezirken aufgrund öffentlicher Ausschreibungen.
- Soweit erforderlich erfolgt der Zukauf im Wege der Vorfinanzierung durch Bund und Länder entsprechend ihren Bevölkerungsanteilen; die Rückzahlung aus dem aufgefüllten Berufsausbildungsförderungsfonds ist vorgesehen.
- Vorrangig sind betriebliche Ausbildungskapazitäten unter Vermeidung von Mitnahmeeffekten zuzukaufen: Zunächst kommen bei der Vergabe Betriebe zum Zuge, die im Durchschnitt der letzten drei Jahre ihrer Ausbildungsverpflichtung nachgekommen sind.

- Die Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern bestimmen im einzelnen, wie viele Ausbildungsplätze in welchen Berufen ausgeschrieben werden; sie achten bei der Vergabe auf die Einhaltung der qualitativen Standards gemäß Berufsbildungsgesetz.
- Soweit erforderlich, können auch außerbetriebliche Kapazitäten eingeworben werden.
- Betriebe und Verwaltungen, die besondere Leistungen für eine qualifizierte Berufsausbildung von Mädchen sowie von lernschwächeren, behinderten oder ausländischen Jugendlichen erbringen, können gezielt gefördert werden.
- Weiter vorgesehen ist ein Leistungsausgleich zugunsten der Arbeitgeber, die über den erforderlichen Umfang hinaus ausbilden. Über die Höhe des Bonus pro Ausbildungsplatz wird auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit entschieden.
- Die Durchführung des Gesetzes erfolgt auf zentraler, regionaler und örtlicher Ebene aufgrund von Entscheidungen des Verwaltungsrats bei der Bundesanstalt für Arbeit bzw. der Verwaltungsausschüsse bei den Arbeitsämtern, d. h. durch Arbeitgeber- und Gewerkschaftsvertreter.
- Der Einzug der Umlage erfolgt auf bewährtem Wege über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung; die für Abgaben üblichen Kontrollmöglichkeiten sind vorgesehen.
- Rolle des Staates bleibt die Setzung der Rahmenbedingungen für eine weiterhin einzelbetrieblich verantwortete Berufsausbildung und ihre Finanzierung, die im Fall einer drohenden Ausbildungsplatzlücke um ein Element überbetrieblicher Finanzierung ergänzt wird.

C. Alternativen

Das Gesetz wird erst dann wirksam, wenn kein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot besteht: Das Angebot muß danach die Nachfrage um mindestens 12,5 % übersteigen (9 Plätze für 8 Bewerberinnen und Bewerber). Das Gesetz verweist daher selbst auf die Alternative, durch einzelbetriebliche, tarifvertragliche oder Finanzierungsregelungen von Kammern und Verbänden ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen. Ihnen gegenüber sind die Regelungen dieses Gesetzes strikt subsidiär. Das gilt auch für Ausbildungsabsprachen der berufsbildungspolitisch Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- oder regionaler Ebene. Sie werden durch das Gesetz nicht erübrigt, sondern vorausgesetzt. Das Gesetz greift erst ein, wenn alle diese Bemühungen nicht zum Erfolg führen. Dann ist es allerdings ohne Alternative.

Dem Gesetz liegt der Kerngedanke zugrunde, daß die Gruppe aller privaten und öffentlichen Arbeitgeber für alle ausbildungsplatzsuchenden Jugendlichen ein auswahlfähiges Berufsausbildungsangebot anbieten und hierfür gegebenenfalls im Wege einer Umlage die notwendigen Mittel bereitstellen muß. Hiervon ausgehend ist dieses Gesetz unter Nutzung von solidarischen Finanzierungsregelungen, wie sie in anderen Industrieländern mit

Erfolg – und akzeptiert von der Wirtschaft – angewendet werden, den Anforderungen an ein zukunftsfähiges Berufsausbildungssystem im geeinten Deutschland entsprechend entwickelt worden. Zu erwähnen sind insbesondere folgende Finanzierungssysteme:

- In Frankreich wird eine „taxe d'apprentissage“ in Höhe von 0,5 % der Bruttolohn- und -gehaltssumme erhoben. Auf diese Abgabe wird in begrenztem Umfang ein Teil der betrieblichen Aufwendungen, insbesondere Ausbildungsvergütungen und Kosten für das Ausbildungspersonal, angerechnet. Auch die finanzielle Unterstützung von staatlichen Ausbildungszentren wirkt steuerbefreiend. Dem „französischen Modell“ entlehnt ist in diesem Gesetz die Möglichkeit, eigene Berufsausbildungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für bestehende Umlagen, etwa in der Bauindustrie, auf die Ausbildungsplatzumlage anzurechnen. Grundsätzlich werden so nur diejenigen Arbeitgeber zahlungspflichtig, deren tatsächliche Ausbildungsleistung – oder Beitrag zu einem bestehenden Umlagesystem – unterhalb der erforderlichen Ausbildungsleistung liegt.
- In Dänemark besteht ein gesetzlich verankertes Umlagefinanzierungssystem, das unter weitgehender Mitbestimmung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen durchgeführt wird. Alle Arbeitgeber zahlen pro vollbeschäftigten Arbeitnehmer einen jährlichen Festbetrag in einen Auszubildenden-Fonds („Arbejdsgivernes Elevrefusion“, AER) ein. Die/der jeweils erste und jeweils fünfzigste Beschäftigte und die Auszubildenden eines Betriebes gehen in die Bemessung der Abgabe nicht ein. Aus Mitteln des Fonds erhalten die Betriebe bis zu 90 % der Kosten der überbetrieblichen Unterweisung erstattet. Außerdem wird ein nach Ausbildungsjahren gestaffelter Zuschuß für jedes zusätzlich geschaffene betriebliche Ausbildungsverhältnis geleistet. Der Fonds ist eine paritätisch besetzte gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien, auf deren Empfehlung die Höhe der Umlage jährlich vom Parlament beschlossen wird. Diese beiden Elemente des „dänischen Modells“ sind in dieses Gesetz übernommen worden, ebenso die Konzentration eines Teils der Fondsmittel auf zusätzliche Ausbildungsplätze.
- In Österreich ist zum 1. Juli 1997 der „Entfall der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung in den ersten drei Lehrjahren“ in Kraft getreten. Diese pauschale Entlastung der Arbeitgeber von einem Teil der Aufwendungen für alle Auszubildenden wird durch Erhöhung des Arbeitgeberanteils zur Krankenversicherung der Angestellten um 0,1 % finanziert. Soweit daraus Mindereinnahmen in der Krankenversicherung resultieren, werden diese vom österreichischen Wirtschaftsministerium getragen. Diese Wirtschaftsförderungsmaßnahme ist Teil eines Konsenses zur „Reform der Lehrlingsausbildung“ verschiedener Bundesministerien mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeiterkammer und der Vereinigung österreichischer Industrieller.

Der Konsensgedanke – und nicht der von Gegnern einer Umlage geprägte Begriff einer „Strafsteuer“ – liegt auch diesem Gesetz zugrunde: Die Entscheidung über den Umfang der eigenen Ausbildungsleistung liegt allein beim Unternehmen, das über seine Per-

sonalplanung und Qualifizierungsmaßnahmen nach wirtschaftlichen Überlegungen auch weiterhin allein entscheiden muß. Bilden aber alle Arbeitgeber zusammen nicht genügend aus, um allen Jugendlichen eine berufliche Perspektive zu bieten, so kann die Gesellschaft diesen Zustand aus Gründen, die ökonomischen Motive überragen, nicht den Kräften des Marktes allein überlassen. Die Solidarität aller Arbeitgeber – untereinander und gegenüber allen Jugendlichen – muß sich in dieser ernsten Situation bewähren. Die Alternative zu diesem Gesetz wäre sonst in der – allmählichen – Verstaatlichung des Berufsausbildungssystems zu suchen, eine keinesfalls wünschenswerte Perspektive.

D. Kosten

Bund und Ländern entstehen zunächst Vorfinanzierungskosten, die jedoch im Folgejahr aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage ausgeglichen werden. Bund und Länder haben in den letzten Jahren in steigendem Umfang öffentliche Mittel für Sonderprogramme ausgegeben. Im Haushaltsjahr 1996 wurden hierfür unter Einschluß der von der Bundesanstalt für Arbeit bereitgestellten Mittel nach Angaben der Bundesregierung etwa 3 Mrd. DM aufgewendet. Hinzu kommen Aufwendungen der Länder in nicht bekannter Höhe für die Ausweitung der vollzeitschulischen Bildung und Ausbildung von Jugendlichen, die entgegen ihrem Wunsch keinen betrieblichen Ausbildungsplatz gefunden haben. Diese Mittel können zur Qualitätssicherung in der beruflichen Bildung und zur Verringerung der Steuerlast oder der Lohnnebenkosten eingesetzt werden. Außerdem kann die Benachteiligtenförderung durch die Bundesanstalt für Arbeit auf ihren eigentlichen Zweck konzentriert werden, es Jugendlichen zu ermöglichen, einen qualifizierten Abschluß zu erwerben, die ohne besondere Stützmaßnahmen kaum eine Chance zu einem qualifizierten Berufszugang hätten.

Da das Gesetz von der Arbeitsverwaltung durchgeführt wird, die hinreichend Erfahrungen mit der Förderung der beruflichen Bildung und mit dem Beitragseinzug hat, werden in den Arbeitsämtern zusätzliche Verwaltungskosten in überschaubarem Umfang anfallen. Außerdem muß der zentrale Berufsausbildungsförderungsfonds betreut werden. Die notwendigen Personal- und Sachmittel werden der Bundesanstalt für Arbeit hieraus erstattet. Mit dem Einzug der Ausbildungsplatzumlage werden die Träger der Unfallversicherung beauftragt, die bereits die Umlage des Konkursausfallgeldes einziehen. Auch hier können also erprobte Wege der Durchführung genutzt und Verwaltungskosten günstig gestaltet werden, die ebenfalls aus dem Fonds zu erstatten sind.

Die Berufsbildungsforschung zu Fragen der Kosten- und Ertragsstrukturen wird ebenso zu intensivieren sein wie die Erforschung des Ausbildungsverhaltens der Wirtschaft und des Berufswahlverhaltens der Jugendlichen. Für die Evaluierung des Gesetzes sind ebenfalls Mittel vorzusehen bzw. durch Prioritätssetzung im Rahmen des mittelfristigen Forschungsprogramms des Bundesinstituts für Berufsbildung bereitzustellen.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung und Förderung der betrieblichen Berufsausbildung (Berufsausbildungsfinanzierungsgesetz – BAFinG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist die Förderung des dualen Systems der Berufsausbildung

1. durch Sicherung der Berufswahl von Bewerberinnen und Bewerbern um Ausbildungsplätze und des Anspruchs aller Jugendlichen auf eine qualifizierte Berufsausbildung,
2. durch Erfüllung der Ausbildungspflicht aller Betriebe und Verwaltungen,
3. durch Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots in Wirtschaft und Verwaltung,
4. durch solidarische Finanzierung der Berufsausbildung.

(2) ¹Zu diesem Zweck werden aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage (§ 8) Ausbildungsplätze im erforderlichen Umfang (§ 4) zugekauft und Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze gefördert (§ 5) sowie überdurchschnittlich ausbildende Betriebe und Verwaltungen durch einen Leistungsausgleich unterstützt (§ 11). ²Zukauf, Förderung und Leistungsausgleich werden von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Stichtag der 30. September eines laufenden Kalenderjahres,
2. Arbeitgeber private und öffentliche Arbeitgeber,
3. Beschäftigte die Arbeiter und Angestellten mit Ausnahme der Beamten in öffentlichen Verwaltungen,
4. Ausbildungsplätze Berufsausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und der Handwerksordnung,
5. betriebliche Berufsausbildungsverhältnisse Ausbildungsplätze in Betrieben und betrieblichen Ausbildungsverbünden,
6. erforderliche Ausbildungsleistung der Quotient aus der Zahl der Auszubildenden zuzüglich der Zahl der unversorgten Bewerberinnen und Bewerber um Ausbildungsplätze und der Beschäftigten,

7. tatsächliche Ausbildungsleistung der Quotient aus der Zahl der Auszubildenden und der Beschäftigten,

8. Bemessungsgrundlage für die Ausbildungsplatzumlage (§ 8) die Summe aus Bruttoentgeltsumme (Bruttolohn- und -gehaltssumme) und Gewinn oder Verlust vor Steuern (Einkommen aus Unternehmertätigkeit).

§ 3

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen. ²Sie sollen zur Sicherstellung eines bundesweit auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots (§ 4) mindestens die erforderliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Nr. 1) erbringen.

§ 4

Auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot

(1) Liegt bundesweit und regional kein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vor, wird die vorhandene Ausbildungsplatzlücke durch Zukauf oder Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze geschlossen.

(2) ¹Ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot liegt vor, wenn es am Stichtag bundesweit und in der überwiegenden Mehrzahl der Landesarbeitsamtsbezirke über 112,5 vom Hundert der Ausbildungsplatznachfrage liegt. ²Das Ausbildungsplatzangebot ist nicht mehr auswahlfähig, wenn es bundesweit oder in mehr als zwei Landesarbeitsamtsbezirken bis zum Stichtag unter 112,5 vom Hundert der Ausbildungsplatznachfrage liegt.

(3) Ausbildungsplatzangebot ist die Summe aus den am Stichtag in das Verzeichnis der zuständigen Stellen (§§ 31 ff. Berufsbildungsgesetz, §§ 28 ff. Handwerksordnung) eingetragenen, in den vergangenen zwölf Monaten neu begründeten betrieblichen Berufsausbildungsverhältnissen und den bis zum Stichtag den Arbeitsämtern gemeldeten, aber nicht besetzten betrieblichen Ausbildungsplätzen.

(4) Ausbildungsplatznachfrage ist die Summe aus den am Stichtag in das Verzeichnis der zuständigen Stellen (§§ 31 ff. Berufsbildungsgesetz, §§ 28 ff. Handwerksordnung) eingetragenen, in den vergangenen zwölf Monaten neu begründeten betrieblichen Berufsausbildungsverhältnissen und den bis zum Stichtag den Arbeitsämtern gemeldeten, aber nicht vermittelten Ausbildungsplatzbewerbern.

(5) Die Bundesregierung trifft in dem dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuzuleitenden Berufsbildungsbericht aufgrund von Daten der Bundesanstalt für Arbeit und der zuständigen Stellen für den Stichtag die notwendigen Feststellungen

1. über die erforderliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6), soweit nötig differenziert nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen,
2. ob ein bundesweit und regional auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt,
3. in welchem Umfang eine Vorfinanzierung des Zukaufs und der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 6 erforderlich wird,
4. wie gegebenenfalls eine nur regionale Ausbildungsplatzlücke geschlossen wird.

§ 5

Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze

(1) Hat die Bundesregierung gemäß § 4 Abs. 5 festgestellt, daß zum Stichtag voraussichtlich bundesweit und regional kein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegen wird, so sind zusätzliche Ausbildungsplätze zuzukaufen oder durch Investitionen zu fördern, die nach Feststellung der Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter vor Ort geeignet sind, eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten.

(2) ¹Zukauf oder Förderung sind vorrangig zur Schaffung betrieblicher Ausbildungsplätze einzusetzen. ²Reicht die Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze nicht aus, um ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot zu sichern, können

1. zusätzliche außerbetriebliche Ausbildungsplätze mit einer Abschlußprüfung gemäß den §§ 34 bis 43 Berufsbildungsgesetz, den §§ 31 bis 40 Handwerksordnung zugekauft oder
2. Investitionen zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher oder außerbetrieblicher Ausbildungsplätze gefördert werden.

(3) Die Arbeitsämter vor Ort schreiben Ausbildungsplätze, die nach den Absätzen 1 und 2 zugekauft oder gefördert werden sollen, öffentlich aus.

(4) Zukauf und Förderung setzen voraus, daß vor Beginn der Berufsausbildung unter Mitwirkung der zuständigen Stellen geprüft wurde, ob sie

1. den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes entspricht, insbesondere den Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind, und in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann,
2. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant ist und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten angemessen sind sowie
3. unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist.

(5) ¹Zusätzlich sind solche Ausbildungsplätze, die über die Zahl der im Durchschnitt der letzten drei Jahre begründeten betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisse hinaus neu geschaffen werden. ²Vorrangig sind Ausbildungsplätze bei Betrieben und Verwaltungen zuzukaufen oder zu fördern, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nachgekommen sind, indem sie in den letzten drei Jahren die erforderliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Nr. 1) erbracht oder übertroffen haben.

(6) Bei Zukauf und Förderung ist ein besonderer Finanzmittelbedarf für eine qualifizierte Berufsausbildung insbesondere junger Frauen, benachteiligter Jugendlicher, behinderter Jugendlicher und ausländischer Jugendlicher zu berücksichtigen.

(7) Näheres entscheiden die Arbeitsämter auf der Grundlage von Beschlüssen der Verwaltungsausschüsse und der Feststellungen der Bundesregierung (§ 4 Abs. 5).

§ 6

Vorfinanzierung durch Bund und Länder

(1) ¹Die Mittel für Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze werden je zur Hälfte von Bund und Ländern soweit nötig vorfinanziert. ²Die Anteile der Länder an der Vorfinanzierung werden entsprechend der vorhandenen Einwohnerzahl zum Stichtag in den jeweiligen Ländern aufgebracht. ³Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats Einzelheiten der Vorfinanzierung, insbesondere hinsichtlich ihres Umfangs, zu regeln.

(2) Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Maßgabe der jeweils vorhandenen Ausbildungsplatzlücke auf die Landesarbeitsämter und von diesen auf die Arbeitsämter.

(3) Aus den von Bund und Ländern vorfinanzierten Mitteln sowie aus den Einnahmen der Ausbildungsplatzumlage (§ 8) wird von der Bundesanstalt für Arbeit ein zweckgebundenes, nicht rechtsfähiges Sondervermögen (Berufsausbildungsförderungsfonds) gebildet.

§ 7

Erstattung der Vorfinanzierung

¹Die Bundesanstalt für Arbeit erstattet Bund und Ländern die nach § 6 vorfinanzierten Aufwendungen für Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze entsprechend ihren Anteilen an der Vorfinanzierung aus dem Aufkommen der Ausbildungsplatzumlage. ²Reicht das Aufkommen nicht aus, werden die vorhandenen Einnahmen aus der Ausbildungsplatzumlage anteilig an Bund und Länder erstattet. ³Für das laufende Kalenderjahr nicht erstattete Aufwendungen werden den Aufwendungen für das folgende Kalenderjahr zugeschlagen. ⁴Überschüsse aus dem laufenden Kalenderjahr werden im folgenden Kalenderjahr mit der Vorfinanzierung durch Bund und Länder verrechnet.

§ 8

Ausbildungsplatzumlage

(1) ¹Von allen Arbeitgebern, bei denen die tatsächliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 7) hinter der erforderlichen Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6) zurückbleibt, wird eine Ausbildungsplatzumlage erhoben. ²Bei Ermittlung der tatsächlichen Ausbildungsleistung kann ein bis zum Stichtag angebotener und dem örtlichen Arbeitsamt gemeldeter Ausbildungsplatz auf Antrag eines Arbeitgebers wie ein begründetes betriebliches Berufsausbildungsverhältnis behandelt werden; § 5 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

(2) ¹Die Ausbildungsplatzumlage beträgt unter Vorabzug eigener Berufsbildungsaufwendungen (§ 10) des Arbeitgebers 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 8). ²Auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats bestimmt werden, daß

1. die Ausbildungsplatzumlage nach einem niedrigeren Umlagesatz erhoben wird,
2. die Ausbildungsplatzumlage soweit nötig nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen differenziert wird (§ 4 Abs. 5 Nr. 1),
3. für öffentliche Verwaltungen ein besonderer Umlagebetrag je fehlenden Ausbildungsplatz, der den durchschnittlichen Nettokosten je Ausbildungsplatz entspricht, festgelegt wird.

(3) Der zur Schließung der Ausbildungsplatzlücke für Zukauf und Förderung (§ 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 Nr. 1) erforderliche Umlagesatz darf nicht unterschritten werden.

(4) Die Ausbildungsplatzumlage dient

1. dem Zukauf und der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 5 sowie
2. dem Leistungsausgleich nach § 11 für über den erforderlichen Umfang hinaus ausbildende Betriebe und Verwaltungen.

§ 9

Befreiung von der Ausbildungsplatzumlage

(1) ¹Arbeitgeber, die mindestens die erforderliche Ausbildungsleistung erbringen (§ 8 Abs. 1), sind von der Ausbildungsplatzumlage befreit. ²§ 11 bleibt hiervon unberührt.

(2) Auf Antrag sind von der Ausbildungsplatzumlage zu befreien

1. Arbeitgeber, deren Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 8) den Betrag von 500 000 Deutsche Mark unterschreitet oder die nicht mehr als fünf Beschäftigte haben;
2. Arbeitgeber im Kalenderjahr ihrer Existenzgründung sowie im folgenden Kalenderjahr.

(3) ¹In besonderen Härtefällen, in denen die Heranziehung zur Ausbildungsplatzumlage unzumutbar ist, kann die Bundesanstalt für Arbeit auf Antrag

eines Arbeitgebers seinen Beitrag ermäßigen, stunden oder ganz erlassen. ²Ein besonderer Härtefall liegt insbesondere vor, wenn Ermäßigung, Stundung oder Erlaß der Ausbildungsplatzumlage zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit erfolgt.

§ 10

Vorabzug von Berufsbildungsaufwendungen der Arbeitgeber

(1) Von der Ausbildungsplatzumlage kann der Arbeitgeber Aufwendungen für alle besetzten Ausbildungsplätze bis zur Höhe seiner Zahlungsverpflichtung absetzen.

(2) Absetzbar sind gemäß Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 11 Abs. 2

1. Aufwendungen für die eigene betriebliche Berufsausbildung unter Abzug der dieser zuzurechnenden Erträge,
2. Aufwendungen zur Förderung von Ausbildungsplätzen, die tarifvertraglich vereinbart, gesetzlich oder durch Beschluß eines Arbeitgeberverbandes oder mehrerer Arbeitgeber oder der zuständigen Kammer geregelt sind, unter Abzug hieraus empfangener Leistungen.

§ 11

Förderung durch Leistungsausgleich

(1) ¹Arbeitgeber, die mehr Ausbildungsplätze besetzen, als es der erforderlichen Ausbildungsleistung entspricht, erhalten für jeden nach § 5 Abs. 5 zusätzlich besetzten, nicht nach § 4 Abs. 1 und § 5 zugekauften oder geförderten Ausbildungsplatz auf Antrag eine Gutschrift (Leistungsausgleich). ²Der Leistungsausgleich erfolgt nach Abzug sämtlicher Kosten für Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze aus dem Berufsausbildungsförderungsfonds (§ 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 7).

(2) Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. Art und Umfang der Förderung durch Leistungsausgleich nach Absatz 1,
2. die Befreiung von der Ausbildungsplatzumlage nach § 9,
3. Art und Umfang des Vorabzugs von Berufsbildungsaufwendungen nach § 10,
4. welche Ausbildung, die nicht nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchgeführt wird, dieser auf Antrag als gleichwertig gleichgestellt werden kann.

§ 12

Auskunftspflicht

(1) ¹Der Arbeitgeber hat binnen drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Ausbildungsplatzumlage erhoben worden ist, der Bundesanstalt für Arbeit die Gesamtzahl der bei ihm Beschäftigten

(Arbeitnehmer und Auszubildenden) mitzuteilen und Nachweise über die Bemessungsgrundlage (§ 2 Nr. 8 in Verbindung mit § 8 Abs. 2) sowie gegebenenfalls über die Voraussetzungen eines Leistungsausgleichs nach § 11 und des Vorabzugs von Berufsbildungsaufwendungen nach § 10 vorzulegen. ²Näheres über die Art der Nachweise regelt die Bundesanstalt für Arbeit. ³Sie ist berechtigt, die Angaben des Arbeitgebers zu überprüfen. ⁴Zu diesem Zweck kann sie Einsicht in die Unterlagen des Arbeitgebers nehmen.

(2) ¹Kommt der Arbeitgeber seiner Auskunftspflicht nach Absatz 1 nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig nach, kann die Bundesanstalt für Arbeit die Ausbildungsplatzumlage auf Grund einer Schätzung festsetzen. ²Das Gleiche gilt, falls begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Arbeitgebers bestehen. ³Der Arbeitgeber ist vorher zu hören.

§ 13

Festsetzung und Einzug der Ausbildungsplatzumlage

(1) ¹Die Bundesanstalt für Arbeit setzt die Ausbildungsplatzumlage des Arbeitgebers fest. ²Der Einzug der Ausbildungsplatzumlage erfolgt durch die für die Betriebe und Verwaltungen zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, die für die Einziehung der Umlage des Konkursausfallgeldes zuständig sind.

(2) Die Ausbildungsplatzumlage wird vom 1. Oktober bis zum 30. September des folgenden Kalenderjahres in monatlich gleichbleibenden Beträgen entrichtet.

(3) ¹Wird die festgesetzte Ausbildungsplatzumlage nicht innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit entrichtet, fällt für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Zuschlag von 1 vom Hundert der rückständigen Beträge an. ²Die Bundesanstalt für Arbeit kann nach billigem Ermessen Säumniszuschläge ermäßigen oder ganz erlassen.

§ 14

Subsidiaritätsgrundsatz

Tarifvertragliche Regelungen, Umlagen von Arbeitgeberverbänden oder mehrerer Arbeitgeber so-

wie der zuständigen Kammern zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Förderung der Berufsausbildung bleiben unberührt.

§ 15

Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Berufsbildungsförderungsgesetzes

(1) § 3 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsförderungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 810-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„3. Die Förderung und Sicherung der beruflichen Bildung, soweit sie ihr in diesem Gesetz oder im Gesetz zur Sicherung und Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung übertragen ist,“.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Gesetzes zur Förderung der Berufsbildung (Berufsbildungsförderungsgesetz – BerBiFG) vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Gesetz vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Das zuständige Bundesministerium hat Entwicklungen in der beruflichen Bildung ständig zu beobachten und darüber bis zum 1. April jeden Jahres der Bundesregierung einen Bericht (Berufsbildungsbericht) vorzulegen, der Bundestag und Bundesrat zuzuleiten ist. In dem Bericht sind Stand und voraussichtliche Weiterentwicklungen der Berufsbildung sowie die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung und Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung darzustellen. Zur Sicherung eines regional und sektoral ausgewogenen Angebots an Ausbildungsplätzen sollen in den Bericht insbesondere Feststellungen über den Zukauf und die Förderung sowie den Leistungsausgleich nach dem Gesetz zur Sicherung und Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung aufgenommen werden.“

§ 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 2. Oktober 1997

Edelgard Bulmahn
Günter Rixe
Stephan Hilsberg
Franz Thönnies
Ottmar Schreiner
Wolfgang Thierse
Gerd Andres
Ernst Bahr
Doris Barnett
Klaus Barthel

Wolfgang Behrendt
Anni Brandt-Elsweyer
Tilo Braune
Dr. Eberhard Brecht
Ursula Burchardt
Dr. Michael Bürsch
Hans Büttner (Ingolstadt)
Wolf-Michael Catenhusen
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Christel Deichmann

Dr. Marliese Dobberthien
Peter Dreßen
Rudolf Dreßler
Peter Enders
Elke Ferner
Lothar Fischer (Homburg)
Iris Follak
Arne Fuhrmann
Anke Fuchs (Köln)
Katrin Fuchs (Verl)

Konrad Gilges
Iris Gleicke
Karl-Hermann Haack (Extertal)
Hans-Joachim Hacker
Klaus Hagemann
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Jelena Hoffmann (Chemnitz)
Ingrid Holzhüter
Barbara Imhof
Wolfgang Ilte
Renate Jäger
Sabine Kaspereit
Hans-Peter Kemper
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Thomas Krüger
Horst Kubatschka
Eckart Kuhlwein
Konrad Kunick
Christine Kurzhals
Dr. Uwe Küster
Werner Labsch
Robert Leidinger
Christa Lörcher
Erika Lotz
Dr. Christine Lucyga
Dieter Maaß (Herne)
Winfried Mante

Dorle Marx
Ulrike Mascher
Christoph Matschie
Ingrid Matthäus-Maier
Markus Meckel
Ulrike Mehl
Herbert Meißner
Michael Müller (Düsseldorf)
Christian Müller (Zittau)
Ursula Mogg
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Edith Niehuis
Doris Odendahl
Günter Oesinghaus
Leyla Onur
Adi Ostertag
Albrecht Papenroth
Margot von Renesse
Renate Rennebach
Otto Reschke
Bernd Reuter
Dr. Edelbert Richter
Gudrun Schaich-Walch
Dieter Schanz
Siegfried Scheffler
Horst Schild
Otto Schily
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
Ulla Schmidt (Aachen)

Heinz Schmitt (Berg)
Dr. Emil Schnell
Wolfgang Spanier
Gisela Schröter
Dr. Mathias Schubert
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Brigitte Schulte (Hameln)
Ilse Schumann
R. Werner Schuster
Dr. Angelica Schwall-Düren
Rolf Schwanitz
Bodo Seidenthal
Lisa Seuster
Wieland Sorge
Jörg-Otto Spiller
Dr. Peter Struck
Jörg Tauss
Dr. Bodo Teichmann
Dr. Gerald Thalheim
Hans Urbaniak
Siegfried Vergin
Dr. Konstanze Wegner
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Hildegard Wester
Hanna Wolf
Rudolf Scharping und Fraktion

Begründung

Allgemeine Begründung

1. Die Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt ist bei Anerkennung aller Anstrengungen von ausbildungswilligen Betrieben und berufsbildungspolitisch Verantwortlichen katastrophal. Die Berufsbildungspolitik der Bundesregierung hat sich seit 1994 auf den Abbau sogenannter „ausbildungshemmender Vorschriften“ – vielfach also auf die Senkung von Mindestqualitätsstandards – konzentriert. Eine aktive Förderung durch Anreize für Unternehmen, die ihrer Ausbildungsverpflichtung auch in der Zeit des Strukturwandels und unternehmerischer Strategien des Personalabbaus und der Kostensenkung nachkommen, hat es nicht gegeben. In den neuen Ländern ist der systematische Neuaufbau eines modernen Anforderungen genügenden, zur Versorgung aller Jugendlichen ausreichenden Berufsausbildungssystems seitens der Bundesregierung seit 1990 versäumt worden.

Seit 1991 ist in den alten Ländern jeder vierte Ausbildungsplatz gestrichen worden, vor allem in Großbetrieben der Industrie sowie im Dienstleistungs- und Verwaltungsbereich. Auch im Handwerk, das traditionell über Bedarf ausgebildet hat, ist die Ausbildungsneigung zurückgegangen. Alle Lehrstellenversprechen der Wirtschaft haben diese Trends nicht umkehren können.

Nach dem Berufsbildungsbericht 1997 sind mit 574 342 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen 1996 bundesweit nur knapp 1 600 oder 0,3 % mehr Ausbildungsverträge als 1995 abgeschlossen worden. In den neuen Ländern ist ein Plus von 2 %, in den alten Ländern ein knapper Gleichstand gegenüber 1995 festgestellt worden. Der öffentliche Dienst, heißt es im Berufsbildungsbericht 1997, hat in Erfüllung einer Tarifvereinbarung in Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes bundesweit 12 % mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen. Die gesamten Ausbildungsleistungen des Bundes sind von 1991 bis 1995 allerdings um fast 50 % zurückgegangen.

Die Schere zwischen schrumpfendem Ausbildungsplatzangebot und steigender Ausbildungsplatznachfrage öffnet sich weiter: Bis Ende August 1997, fast am Ende des Berufsberatungsjahres 1996/97, dem schlechtesten seit Jahrzehnten, wurden der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt 571 206 Ausbildungsplätze gemeldet. Das ist ein Minus von 17 500 Plätzen oder 3,0 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber ist dagegen auf 753 095 (plus 7,5 %) weiter angestiegen. In den alten Ländern ging das Ausbildungsplatzangebot seit Herbst 1996 um 3,1 % zurück (neue Länder minus 2,4 %, unter Einrechnung der erneut verein-

barten „Gemeinschaftsinitiative“). Während die Ausbildungsplatznachfrage in Westdeutschland um 7,4 % stieg, wuchs sie in Ostdeutschland um 7,7 %. Auch wenn die Zahl der abgeschlossenen Verträge das Vorjahresniveau in etwa erreichen kann (Näheres wird erst die zum Jahresende vorliegende Statistik der eingetragenen Verträge bei den zuständigen Stellen, die sog. Kammerstatistik, zeigen), ist zu erwarten, daß die Berufsberatungsstatistik zum 30. September 1997 rund 100 000 unversorgte Jugendliche ausweisen wird.

Auch in den nächsten Jahren ist mit weiter steigender Nachfrage zu rechnen, bevor demographisch bedingt bei konstantem Bildungsverhalten ab Mitte bzw. Ende des nächsten Jahrzehnts ein Rückgang der Nachfrage erwartet wird.

Diese Daten zeigen:

- Das Lehrstellenversprechen der Wirtschaft, 1995 und 1996 insgesamt 10 % zusätzliche Ausbildungsplätze bereitzustellen, ist nicht eingehalten worden. Nicht nur in ganz Ostdeutschland, sondern auch in zahlreichen Regionen Westdeutschlands kann von der verfassungsrechtlich garantierten Berufswahlfreiheit keine Rede sein. Bei abnehmender Tendenz beteiligt sich nur noch ein Viertel aller Betriebe und Verwaltungen an der Berufsausbildung.
- In den neuen Ländern sind zwei von drei Ausbildungsplätzen staatlich subventioniert oder werden ganz aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit finanziert. Auch in den alten Ländern werden zunehmend aus öffentlichen Mitteln und Beitragsmitteln der Bundesanstalt für Arbeit Ausbildungsplätze finanziert. Diese Mittel fehlen jedoch für die Modernisierung der Berufsschulen oder die Qualifizierung des Personals in der beruflichen Bildung, z. B. für die Vermittlung von Medienkompetenz.
- Das gegenwärtige Finanzierungssystem führt zur Fehlleitung von Mitteln. Zahlreiche Jugendliche befinden sich in sog. Warteschleifen. Viele von ihnen könnten auch ohne berufsvorbereitende Maßnahmen mit Aussicht auf Erfolg eine betriebliche Berufsausbildung aufnehmen, wenn genügend Plätze angeboten würden. Statt eine Berufsausbildung aufnehmen zu können, wie sie dies wünschten, sind viele Jugendliche gezwungen, ihren Schulbesuch fortzusetzen oder als Ungelernte zu arbeiten. Viele Jugendliche sind wegen der Konkurrenz um knappe Ausbildungsplätze zudem gezwungen, auf ihren Wunschberuf zu verzichten und sich mit Berufen ihrer zweiten, dritten oder vierten Wahl zu begnügen. Es ist häufig einfacher, einen Studienplatz als einen Ausbildungsplatz zu bekommen.

- Durch verstärkte Selektivität des dualen Systems der Berufsausbildung werden Qualifikations- und Qualitätsprobleme verschärft. Junge Frauen werden verstärkt auf sog. Mädchenberufe verwiesen. Lernschwächere Jugendliche werden benachteiligt. Ausländische Jugendliche erhalten immer weniger Ausbildungsplätze. Wegen der wachsenden Ausbildungsplatzlücke müssen immer mehr Jugendliche auf Ausbildungsplätze ausweichen, die nicht die gewünschte Qualität bieten.

2. Die Vorteile einer Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung auf der Grundlage von Entscheidungen einzelner Betriebe und Verwaltungen bestehen in einer schnellen, flexiblen und bedarfsgerechten Steuerung der Berufsausbildung nach Quantität und Berufsstruktur entsprechend den von allen Betrieben und Verwaltungen entwickelten Qualifikationsanforderungen. Die einzelnen Betriebe und Verwaltungen verfügen über eine Vielzahl dezentraler Informationen und Entscheidungsgrundlagen. Soweit Betriebe und Verwaltungen in ihrer Personalplanung den zukünftigen Bedarf an Fachkräften in berufsstruktureller Gliederung berücksichtigen, erweisen sich diese Erwartungen im Normalfall gegenüber jeder durch zentrale Instanzen getroffenen Entscheidung als überlegen, weil diese nicht über die Summe der Informationen der dezentral operierenden Betriebe und Verwaltungen verfügen können.

Zu einem auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebot führt die Finanzierung der Berufsausbildung durch einzelne Betriebe und Verwaltungen jedoch nur dann, wenn keine nennenswerten Marktunvollkommenheiten und keine gravierenden Störungen der Gleichgewichte auf den Gütermärkten und auf dem Arbeitsmarkt bestehen. Im Falle

- konjunktureller Schwankungen,
- hoher Arbeitslosigkeit, während Arbeitgeber gleichzeitig den Nachwuchskräftebedarf nach unten korrigieren,
- steigender Ausbildungsnachfrage infolge demographischer Entwicklungen,
- erheblicher Unsicherheiten oder des Zusammenstehens einer Vielzahl von Fehleinschätzungen einzelner Betriebe und Verwaltungen über die wirtschaftliche Entwicklung in Perioden tiefgreifenden wirtschaftlichen Wandels und damit verbundener Unsicherheit über den künftigen Fachkräftebedarf,
- von Fehleinschätzungen der tatsächlichen Kosten und Erträge der Berufsausbildung durch einzelbetriebliche Entscheidungsträger sowie
- kurzfristiger Ergebnisverantwortung von Unternehmensleitungen, die Erträge aus langfristigen Investitionen in die Berufsausbildung vernachlässigen,

kann die einzelbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung zu wirtschaftlich falschen und sozial- und bildungspolitisch unerwünschten Ergebnissen führen.

Derzeit ist die einzelbetriebliche Finanzierung der Berufsausbildung überfordert, ein Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen, das der gestiegenen Nachfrage gerecht wird und ein Potential an zukunftsächtigen Fachkräften gewährleistet, das den Qualifikationsanforderungen eines innovativen und sozialen Standorts Deutschland entspricht.

Staatliche Subventionen in erheblichem Umfang waren und sind erforderlich, um die wirtschaftspolitisch, bildungspolitisch und sozialpolitisch bestimmte Funktionalität der Berufsausbildung sicherzustellen.

In den neuen Ländern werden ca. 20 % der neu begründeten Ausbildungsplätze direkt über das Arbeitsförderungsgesetz (AFG) und die „Gemeinschaftsinitiativen“ des Bundes und der Länder in vollem Umfang finanziert. Weitere gut 40 % werden über spezifische Landesförderungen zum Teil erheblich subventioniert. Diese staatliche Investitionsquote ist berufsbildungs-, finanz- und ordnungspolitisch bedenklich. Der Umfang der außerbetrieblichen gegenüber der betrieblichen Ausbildung muß zurückgeführt werden. Die Belastung der öffentlichen Haushalte hat eine nur kurzfristig vertretbare Dimension erreicht.

Die trotz anhaltender Haushaltsprobleme steigenden Aufwendungen der Länder und des Bundes zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung verlangen ein politisches Einwirken des Staates auf die Wirtschaft, ihrer selbsterklärten und vom Bundesverfassungsgericht festgestellten gesellschaftlichen Verantwortung gerecht zu werden. Dies ist nicht nur eine Aufgabe der privaten Wirtschaft, sie betrifft auch die öffentlichen Verwaltungen selbst und alle öffentlichen Betriebe sowie privatisierten Unternehmen. Die gegenwärtig hohen Ausgaben von Bund und Ländern zur Förderung der Berufsausbildung sind letztlich Ergebnis einer Umlage von Steuermitteln. Eine längerfristige Mitfinanzierung der betrieblichen Berufsausbildung durch die öffentliche Hand oder eine zu hohe Beteiligung des Staates an den Kosten der betrieblichen Berufsausbildung führt jedoch zur Aufhebung der wirtschaftspolitisch unverzichtbaren Allokationsfunktion der (einzelbetrieblich finanzierten) betrieblichen Berufsausbildung.

Dem Ziel des Gesetzes dient eine strikt subsidiäre, überbetriebliche Ergänzung der Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung. Die Ausbildungsplatzumlage nach diesem Gesetz ist unter finanzrechtlichen Aspekten gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Ausbildungsplatzförderungsgesetz (10. Dezember 1980) eine zulässige Sonderabgabe. Für den einzelnen Betrieb – private wie öffentliche Arbeitgeber – begründet das Gesetz eine Abgabepflicht, wenn die gesetzliche Verpflichtung zur Ausbildung und Nachwuchssicherung nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erfüllt ist. Da die Mittel vollständig in Wirtschaft und Verwaltungen zurückfließen und dort entweder zur Finanzierung und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze verwendet werden oder dem Leistungsausgleich für diejeni-

gen Arbeitgeber dienen, die über den erforderlichen Umfang hinaus ausbilden, handelt es sich um eine „Ausbildungsplatzumlage“. Eine solche Umlage ist ordnungspolitisch vorteilhaft, weil die grundsätzlichen Schwächen der überbetrieblichen Finanzierung geringer ins Gewicht fallen als die Fehlentwicklungen, die sich aus der unvollkommenen einzelbetrieblichen Finanzierung ergeben.

Eine überbetriebliche Ergänzung der Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung durch eine Ausbildungsplatzumlage ermöglicht unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes

- besser als durch staatliche Subventionierung die Bereitstellung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden und strukturell bedarfsgerechten Ausbildungsplatzangebotes,
- eine Stärkung der betrieblichen Ausbildung gegenüber außerbetrieblichen Angeboten,
- den Ausgleich regionaler Unterschiede durch gezielten Einsatz der Mittel aus dem Aufkommen der Ausbildungsplatzumlage,
- eine gerechtere Verteilung der Ausbildungskosten zwischen Betrieben und Verwaltungen sowie die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Ausbildungsleistungen,
- die Entlastung der öffentlichen Haushalte von Subventionierungskosten durch Bereitstellung der Mittel seitens der Betriebe und Verwaltungen selbst sowie
- einen ordnungspolitisch, finanzpolitisch und wirtschaftspolitisch gewollten Rückzug des Staates aus der Verantwortung für die finanzielle Absicherung der bestehenden Ausbildungsplatzlücke.

Eine überbetriebliche Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung durch eine Ausbildungsplatzumlage ist ordnungspolitisch allerdings nur vertretbar, wenn

- sich betriebliche Ausbildungsleistungen mindernd auf die Umlage auswirken,
- die unterschiedlichen Ausbildungskosten in den einzelnen Berufen und Branchen berücksichtigt werden können und
- die Höhe der Ausbildungsplatzumlage stets so bemessen ist, daß einzelne Betriebe oder Verwaltungen diese nicht als Alibi für den Rückzug aus der Berufsausbildung nutzen.

Einzelbetriebliche, tarifvertragliche oder Finanzierungsregelungen von Kammern und Verbänden sind einer gesamtwirtschaftlich angelegten Ausbildungsplatzumlage insofern überlegen, als branchenbezogene Informationen und Differenzierungen einbezogen und systematisch berücksichtigt werden können. Dies kann durch dezentrale Entscheidungen über Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze, wie sie das Gesetz vorsieht, nur begrenzt erfolgen. Fehlleitungen von Ressourcen, die bei zentralen Konzepten mit steigendem Transfervolumen tendenziell zunehmen,

können durch Finanzierungsregelungen auf der Ebene der einzelnen Betriebe und Verwaltungen aufgrund größerer Nähe zur einzelbetrieblichen, branchenspezifischen Informations-, Planungs- und Entscheidungsbasis leichter vermieden werden. Deshalb ist es sinnvoll, vorzusehen, daß Aufwendungen für die eigene betriebliche Berufsausbildung sowie die vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen an tarifvertraglich vereinbarte Umlagen oder Finanzierungsregelungen von Kammern und Verbänden abzüglich empfangener Leistungen von der Ausbildungsplatzumlage abgesetzt werden. Gleiches gilt für gesetzliche Finanzierungsregelungen, z. B. im Bereich der Krankenpflege.

Aus den gleichen Gründen sind verbindliche Ausbildungsabsprachen von berufsbildungspolitisch Verantwortlichen auf Bundes-, Länder- oder regionaler Ebene der Ausbildungsplatzabgabe vorzuziehen, soweit und solange dadurch ein für das gesamte Bundesgebiet auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot erreicht wird. Das vorliegende Gesetz erübrigt solche Bemühungen keinesfalls, sondern setzt sie im Gegenteil voraus.

Ziel des Gesetzes ist es nicht zuletzt, die Durchführung weitgehend in die Hände der für die betriebliche Berufsausbildung Verantwortlichen zu legen. Dies sind die Arbeitgeber und im Rahmen der betrieblichen und überbetrieblichen Mitbestimmung die Arbeitnehmer. Sie wirken bereits im Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit und den Verwaltungsausschüssen der örtlichen Arbeitsämter bei der Durchführung der Arbeitsmarktpolitik zusammen, außerdem im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung. Dieser nimmt unter anderem zu dem jährlich vorzulegenden Berufsbildungsbericht Stellung, in dem die Bundesregierung künftig festzustellen hat, ob ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt und wie gegebenenfalls eine bundesweite oder in einer Reihe von Landesarbeitsamtsbezirken festgestellte Ausbildungsplatzlücke zu schließen ist.

Das Konsensprinzip in der beruflichen Bildung und die Autonomie der Berufsbildungspraxis werden durch das Gesetz erheblich gestärkt. Die Mitwirkung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer reicht von der Entscheidung darüber, in welchem Umfang tatsächlich ein Leistungsausgleich erfolgen soll, bis hin zur Durchführung von Zukauf und Förderung vor Ort unter Einschluß eines Ausgleichs zwischen beitragschwachen und beitragsstarken Regionen.

3. Das Gesetz sieht daher im einzelnen vor:

- Betriebe und Verwaltungen, die nicht im erforderlichen Umfang ausbilden, beteiligen sich an einer Ausbildungsplatzumlage, die in einen bei der Bundesanstalt für Arbeit gebildeten und damit von Arbeitgebern und Gewerkschaften gemeinsam verwalteten Sonderfonds eingezahlt wird. Der Umlagesatz ist so festzusetzen, daß die Mittel zumindest ausreichen, um die voraussichtliche Ausbildungsplatzlücke durch Zukauf und Förderung von vorrangig betrieblichen Kapazitäten zu schließen.

- Arbeitgeber, die über den erforderlichen Umfang hinaus ausbilden, erhalten aus den Mitteln der Ausbildungsplatzumlage eine Gutschrift. Über den Umfang des Leistungsausgleichs wird auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit entschieden. Ziel ist es, zwischen ausbildenden und nicht oder wenig ausbildenden Betrieben und Verwaltungen einen gerechten Leistungsausgleich durchzuführen. Auch hiervon geht ein – allerdings kaum vorher quantifizierbarer – Anreiz zur Beteiligung an der „gruppennützigen“ Aufgabe Berufsausbildung und Nachwuchssicherung aus.
- Kleine Betriebe und Verwaltungen sowie Betriebe und Verwaltungen in Existenznot werden von der Ausbildungsplatzumlage befreit. Eigene Berufsbildungsaufwendungen, zu denen auch Aufwendungen für Branchenfonds, tarifvertragliche Regelungen, Kammerumlagen und Verbundprojekte gehören, werden auf die Zahlungsverpflichtung aus der Ausbildungsplatzumlage angerechnet. Das Gesetz ist daher subsidiär gegenüber derartigen, in der Verantwortung der Wirtschaft organisierten Umlagesystemen.
- Die Ausbildungsplatzumlage wird als Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage erhoben, die aus den beiden Komponenten Bruttolohn- und -gehaltssumme der abhängig Beschäftigten plus Einkommen aus Unternehmertätigkeit des Betriebes gebildet wird. Weist ein Betrieb in dem betreffenden Jahr keinen Gewinn, sondern Verlust aus, so wird dieser von der Bruttoentgeltssumme abgezogen. Dies hat den gewünschten Effekt, daß Betriebe, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, einen geringeren Beitrag zahlen müssen.
- Die erforderliche Ausbildungsleistung kann durch Rechtsverordnung nach Branchen und Betriebsgrößenklassen differenziert werden, um den je unterschiedlichen Bedarf an Fachkräften auf den unterschiedlichen Qualifikationsebenen zu berücksichtigen.
- Primärer Zweck des Gesetzes ist die Schließung einer Ausbildungsplatzlücke zum Ende des Berufsberatungsjahres (30. September). Auf öffentliche Ausschreibung durch die örtlichen Arbeitsämter werden aus der Ausbildungsplatzumlage zusätzliche Ausbildungsplätze vorrangig von solchen Betrieben und Verwaltungen zugekauft oder gefördert, die in den letzten drei Jahren mindestens die erforderliche Ausbildungsleistung erbracht haben und die bereit sind, über ihre Ausbildungsverpflichtung hinaus auszubilden. Hilfs- bzw. übergangsweise wird es notwendig sein, weiterhin außerbetriebliche Kapazitäten zuzukaufen, wenn das regionale betriebliche Angebot nicht rasch erweitert werden kann. Dem dient auch die nach dem Gesetz durchzuführende Investitionsförderung.
- Im Gesetz ist die Möglichkeit vorgesehen, daß der Umlagesatz – ähnlich wie der Beitragsatz zur Arbeitslosenversicherung (§ 174 des Arbeitsförderungsgesetzes) – auf Empfehlung des Verwaltungsrats bei der Bundesanstalt für Arbeit von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrats niedriger festgesetzt wird, als es der an sich erforderlichen Ausbildungsleistung entspricht. Dies hat zur Folge, daß der Leistungsausgleich nicht in vollem Umfang der Nettokosten, sondern auf einem niedrigeren Niveau erfolgt. In jedem Fall sind aber die Mittel aufzubringen, die für Zukauf und Förderung der zur Schließung der Ausbildungsplatzlücke erforderlichen Ausbildungsplätze benötigt werden.
- Der Umlagesatz bewirkt aufgrund der Möglichkeit der Anrechnung eigener Aufwendungen, der Befreiung kleiner Betriebe und von neu gegründeten Betrieben sowie von Betrieben in wirtschaftlichen Schwierigkeiten keine Erhöhung der gesamtwirtschaftlichen Lohnkosten in gleicher Höhe. Diese steigen vielmehr nur um den Betrag, der für Zukauf und Förderung von Ausbildungskapazitäten verwendet werden muß, und der sonst von der Allgemeinheit (öffentliche Hand) und den Beitragszahlern der Bundesanstalt für Arbeit aufzubringen wäre, da jedem Jugendlichen ein qualifizierter Berufseinstieg ermöglicht werden muß.
- Zukauf und Förderung werden durch Bund und Länder soweit notwendig vorfinanziert. Die Vorfinanzierungskosten werden ihnen im Folgejahr aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage erstattet. Zukauf, Förderung und Leistungsausgleich werden von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführt.
- Aus der Umlage wird ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen bei der Bundesanstalt für Arbeit gebildet. Die Mittel aus diesem Berufsausbildungsförderungsfonds dürfen nur für die in diesem Gesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden.
- Über einen regionalen Ausgleich zwischen beitragschwachen und beitragsstarken Regionen entscheidet der Verwaltungsrat der Bundesanstalt für Arbeit, in dem Arbeitgeber und Gewerkschaften vertreten sind, anhand der festgestellten regionalen Ausbildungsplatzlücken.
- Die Durchführung des Gesetzes auf der Arbeitsamtsebene wird aufgrund von Entscheidungen der Verwaltungsausschüsse wesentlich von den örtlichen Vertretern der Arbeitgeber und Gewerkschaften gestaltet. Auf diese Weise wird das Konsensprinzip in der beruflichen Bildung gestärkt. Die Verwaltungsausschüsse kennen die Ausbildungssituation in ihrem Bereich, und sie allein können die für den Zukauf und die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze notwendigen Erfordernisse des regionalen Arbeitsmarktes abschätzen. Darüber hinaus wirken sie an einer Reihe wichtiger Fragen mit:
 - Bis zum Stichtag gemeldete, aber unbesetzt gebliebene Ausbildungsplätze können bei der Berechnung der Ausbildungsleistung eines Arbeitgebers wie ein besetzter Ausbil-

dungsplatz gewertet werden. Dies ist schon deshalb notwendig, weil ein bundesweit auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorgehalten werden muß, mit der notwendigen Folge, daß nicht jeder angebotene Platz auch tatsächlich besetzt werden kann.

- Betriebe und Verwaltungen, die besondere Leistungen für eine qualifizierte Berufsausbildung von Mädchen, z.B. in frauenuntypischen Berufen, sowie von lernschwächeren, benachteiligten oder ausländischen Jugendlichen erbringen, sollen gezielt unterstützt werden. Auch hierzu bedarf es des Sachverständigen der örtlichen Verwaltungsausschüsse.
- Über die Durchführung des Gesetzes werden der Deutsche Bundestag, der Bundesrat und die Öffentlichkeit im Rahmen des jährlichen Berufsbildungsberichts von der Bundesregierung unterrichtet. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat sind auch bei allen für die Durchführung notwendigen Rechtsverordnungen einzuschalten. Den Regierungen von Bund und Ländern und den Parlamenten ermöglicht das Gesetz, wirksame Maßnahmen in einem gesellschaftspolitisch wichtigen Feld der Zukunftsgestaltung zu ergreifen, und den Rahmen für ein von der Wirtschaft weiterhin selbst verantwortetes Aufgabengebiet herzustellen.

Einzelbegründung

Zu § 1 (Ziel)

Das Gesetz setzt sich ausdrücklich die Stärkung des Systems der dualen Berufsausbildung zum Ziel, will also nichts Neues an seine Stelle setzen. Die einzelbetriebliche Verantwortung wird nicht ersetzt, sondern ergänzt um ein Element notwendiger gemeinsamer Finanzierung. Dementsprechend betont Absatz 1 das Recht aller Jugendlichen auf eine freie Berufswahl (Artikel 12 GG) und eine qualifizierte Berufsausbildung sowie die verfassungsrechtliche Ausbildungsverpflichtung aller Betriebe und Verwaltungen, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1980 bekräftigt hat. Gleichrangig werden sodann die Mittel zur Erreichung dieser Ziele aufgeführt.

Absatz 2 Satz 1 faßt den Inhalt des Gesetzes gleichsam in einer Übersicht zusammen, indem es die Verwendung der Ausbildungsplatzumlage zugunsten des Zukaufs und der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze sowie der Durchführung eines Leistungsausgleichs festlegt. Absatz 2 Satz 2 überträgt ihre Durchführung der Bundesanstalt für Arbeit und damit der Selbstverwaltung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 erläutert der besseren Übersichtlichkeit halber die wichtigsten Begriffe des Gesetzes. Dem für die Sicherung der beruflichen Bildung zentralen Begriff des auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots widmet sich eine eigene Bestimmung (§ 4).

Da es für die Bestimmung eines im Sinne des Gesetzes auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots eines Stichtags bedarf, wird dieser durch Nummer 1 auf den 30. September eines Kalenderjahres festgelegt. Dies Datum entspricht dem Ende eines Berufsberatungsjahres und dem spätesten Zeitpunkt des regelmäßigen Beginns der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung.

Nummer 2 bezieht öffentliche Verwaltungen in das Gesetz ein, indem es seinen Arbeitgeberbegriff auf private und öffentliche Arbeitgeber erstreckt.

Nummer 3 nimmt die Beamten in öffentlichen Verwaltungen vom Gesetz aus, weil für deren Berufsausbildung spezielle Laufbahnvorschriften gelten, die mit den Ausbildungsordnungen nach Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung nicht verglichen werden können. Mit der Ausnahme nur für Beamte in öffentlichen Verwaltungen ist gemeint, daß Beamte z.B. in kommunalen Eigen- oder Regiebetrieben sowie vergleichbaren Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes wie andere Beschäftigte behandelt werden, damit diese Einrichtungen bei Ermittlung insbesondere der tatsächlichen Ausbildungsleistung (Nummer 7) nicht bevorzugt werden.

Den Beamten sind die Soldaten der Bundeswehr und die Ersatzdienstleistenden gleichgestellt.

Nummer 4 begrenzt den Begriff des Ausbildungsplatzes auf Berufsausbildungsverhältnisse in anerkannten Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung, und nimmt dadurch Anlernverhältnisse oder andere, weniger qualifizierte Ausbildungen von der Förderung durch das Gesetz aus. Gleichwertige Ausbildung, soweit sie nicht nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchgeführt wird, kann durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 4 gleichgestellt werden.

Nummer 5 stellt klar, daß zum Begriff des betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses – neben solchen in Betrieben und Verwaltungen – auch Ausbildungsplätze in betrieblichen Ausbildungsverbünden gehören, die aus Gründen der sinnvollen Konzentration finanzieller Mittel und einer qualifizierten Berufsausbildung durch Betriebe und Verwaltungen, die jede(r) für sich nicht die volle Eignung als Ausbildungsstätte erlangen können, geschaffen werden.

Nummer 6 definiert die erforderliche Ausbildungsleistung, an die sowohl die Ausbildungsplatzumlage (§ 8) als auch der Leistungsausgleich (§ 11) knüpft. Sie wird von der Bundesregierung für den Stichtag (30. September des laufenden Kalenderjahres, Nummer 1) festgestellt. Eine Differenzierung der erforderlichen Ausbildungsleistung nach Branchen und Betriebsgrößen ist möglich (§ 4 Abs. 5 Nr. 1). Es kann sich hierbei sowohl um eine einzelbetriebliche Kennzahl („Ausbildungsquote“) als auch um eine bundesweite Durchschnittsquote handeln, ermittelt auf der Grundlage der „Kammerstatistik“ zum 31. Dezember eines Jahres und der Beschäftigtenstatistik der Bundesanstalt für Arbeit. Wegen des normativen Charak-

ters der erforderlichen Ausbildungsleistung werden die erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplätze (Ausbildungsplatzlücke) hinzuaddiert. Da Auszubildende in der Beschäftigtenstatistik den übrigen Beschäftigten gleichgestellt sind, werden der Zähler und der Nenner bei der Berechnung der Ausbildungsquote um die unversorgten Bewerberinnen und Bewerber erweitert, um die bundesweit bzw. nach Branchen oder Betriebsgrößenklassen differenzierte „erforderliche Ausbildungsleistung“ ermitteln zu können. Erforderlich ist die Ausbildungsleistung, deren Erfüllung allen Bewerberinnen und Bewerbern um Ausbildungsplätze jedenfalls rein rechnerisch einen Ausbildungsplatz garantiert.

Nummer 7 bestimmt demgegenüber, was unter der tatsächlichen Ausbildungsleistung zu verstehen ist. Ihre Feststellung ist nötig, um die Arbeitgeber zu ermitteln, die die erforderliche Ausbildungsleistung nicht erbringen bzw. übererfüllen. Nur im ersten Fall sind sie nach § 8 Abs. 1 zu einer Ausbildungsplatzabgabe verpflichtet. Arbeitgeber, deren tatsächliche Ausbildungsleistung mindestens der erforderlichen entspricht, sind nicht abgabepflichtig, das heißt von der Ausbildungsplatzabgabe befreit (§ 9 Abs. 1); sie erhalten einen Leistungsausgleich (§ 11).

Nummer 8 erläutert, aus welchen Bestandteilen sich die für die konkrete Beitragsermittlung eines Arbeitgebers benötigte Bemessungsgrundlage zusammensetzt. Zugrunde gelegt werden

- die Bruttolohn- und -gehaltssumme der abhängig Beschäftigten und
- das Einkommen aus Unternehmertätigkeit.

Die beiden Bestandteile dieser bundesweit festzustellenden Meßgröße werden regelmäßig vom Statistischen Bundesamt im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelt. Die für die konkrete Abgabermittlung des einzelnen Arbeitgebers maßgeblichen betrieblichen Kennziffern liegen zum Zeitpunkt der Durchführung der Umlage – nach dem Stichtag 30. September – in der Regel für das vorangegangene Kalenderjahr vor. Diese beiden Meßgrößen zusammen erfassen besser als z.B. der Umsatz oder die Bruttoentgeltssumme allein die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Betriebes: Das Einkommen aus Unternehmertätigkeit kann auch negativ sein, ein in der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres ausgewiesener Verlust schmälert also die Bemessungsgrundlage und damit die Höhe des eventuellen Beitrags des Unternehmens zur Ausbildungsplatzumlage.

Zu § 3 (Anwendungsbereich)

§ 3 erstreckt den Anwendungsbereich auf Wirtschaft und Staat – öffentliche Betriebe und Verwaltungen –, deren Ausbildungsverpflichtung (§ 1) es konkretisiert. Von ihnen wird verlangt, als Mindestnorm wenigstens die zur Einstellung aller Ausbildungsplatzbewerberinnen und -bewerber erforderliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6) zu erbringen, wie sie nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 jährlich von der Bundesregierung „festgestellt“ wird.

Zu § 4 (Auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot)

Die Bestimmung definiert im einzelnen den für das Gesetz zentralen Begriff des bundesweit und regional auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots, an die es in Absatz 1 sogleich die Konsequenzen des Zukaufs und der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze knüpft, wenn und soweit eine Ausbildungsplatzlücke vorliegt. Ziel des Gesetzes ist es, eine vorhandene Ausbildungsplatzlücke zu schließen. Sie entsteht, wenn das Ausbildungsplatzangebot hinter der Ausbildungsplatznachfrage zurückbleibt. Soweit keine Ausbildungsplatzlücke vorliegt, finden nach diesem Gesetz Umlageerhebung, Zukauf oder Förderung und Leistungsausgleich nicht statt.

Nach Absatz 2 muß das Ausbildungsplatzangebot, um im Sinne des Gesetzes „auswahlfähig“ zu sein, um mindestens 12,5 % über der Ausbildungsplatznachfrage liegen. Dementsprechend ist es nicht mehr auswahlfähig, wenn es unter 112,5 % der Ausbildungsplatznachfrage sinkt. Diese Prozentzahl entspricht dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) von 1976, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 10. Dezember 1980 ausdrücklich anerkannt hat. Dort hat es ausgeführt:

„Der geforderte Mindestüberhang in Höhe von 12,5 % der angebotenen Ausbildungsplätze, bei dessen Unterschreitung die Förderungsmaßnahmen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes einsetzen sollen, dient zwar in erster Linie einer möglichst vollständigen Befriedigung aller Ausbildungswünsche. Die Folgen dieser Regelung liegen aber ersichtlich auch im objektiven Interesse der Arbeitgeber. Regionale und branchenspezifische Besonderheiten sowie Ausfälle während und nach der Ausbildung lassen erwarten, daß aufgrund einer gewissen Überdeckung zwischen Ausbildungsplatzangebot und später benötigten Arbeitskräften ein insgesamt ausgewogenes Verhältnis besteht.“

Soweit die Bestimmung von einem „bundesweit und regional“ auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebot spricht, ist vorgesehen, daß bundesweit und in der überwiegenden Mehrzahl der Landesarbeitsamtsbezirke das Ausbildungsplatzangebot über 112,5 % der Ausbildungsplatznachfrage liegt (Absatz 2 Satz 1). Die „überwiegende Mehrzahl der Landesarbeitsamtsbezirke“ erläutert das Gesetz sodann (Absatz 2 Satz 2) damit, daß das Ausbildungsplatzangebot in nicht mehr als zwei der Landesarbeitsamtsbezirke unter 112,5 % der Ausbildungsplatznachfrage sinken darf, ohne daß das Gesetz eingreift. Denkbar wäre hiernach der Fall, daß zwar bundesweit ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt, in bis zu zwei Landesarbeitsamtsbezirken aber nicht, ohne daß das Gesetz eingreift. Theoretisch denkbar wäre sogar der Fall, daß in mehr als zwei Landesarbeitsamtsbezirken kein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt, ohne daß das Gesetz eingreift, wenn nur bundesweit das Ausbildungsplatzangebot um 12,5 % über der Ausbildungsplatznachfrage liegt. Dieser letztere, gegenwärtig äußerst unwahrscheinliche Fall ist freilich der einzige, bei dem eine öffentliche Förderung von Ausbildungsplätzen durch Bund und Länder auch in Zukunft in Betracht kommen

könnte (vgl. dazu auch Absatz 5 Nr. 4). Bei den dann gegebenen erheblichen regionalen Unterschieden des Ausbildungsplatzangebots, die auf eine Ausnahmesituation hinweisen, ist dies indessen auch vertretbar.

Hintergrund der Regelung, daß das Ausbildungsplatzangebot in nicht mehr als zwei Landesarbeitsamtsbezirken unter 112,5 % der Ausbildungsplatznachfrage sinken darf, ohne daß der Zukauf- und Förderungsmechanismus des Gesetzes in Kraft tritt, ist die nötige Begrenzung der den ausbildungswilligen Jugendlichen abverlangten Mobilität auf zwei Landesarbeitsamtsbezirke, da diese in der Regel ein Bundesland umfassen. Angesichts des Alters der ausbildungswilligen Jugendlichen und der Tatsache, daß es sich bei der Berufsausbildung lediglich um ein arbeitnehmerähnliches Vertragsverhältnis handelt, dessen Entgelt hinter dem üblichen Arbeitsentgelt zum Teil beträchtlich zurückbleibt, erscheint eine über mehr als zwei Bundesländer hinausgehende Mobilität unzumutbar. Sobald daher in mehr als zwei Landesarbeitsamtsbezirken das Ausbildungsplatzangebot unter 112,5 % der Ausbildungsplatznachfrage sinkt, entsteht eine mit den Mitteln des Gesetzes durch alle Arbeitgeber zu schließende Ausbildungsplatzlücke.

Absatz 3 definiert das Ausbildungsplatzangebot, Absatz 4 die Ausbildungsplatznachfrage. Die gesetzlichen Bestimmungen entsprechen den in der Berufsbildungspolitik üblichen und statistisch möglichen Definitionen, auch für die Prognose, wie sie im jährlichen Berufsbildungsbericht vorzulegen ist (siehe Absatz 5). Entsprechend dem vom Schuljahresende bzw. Schulabgang geprägten jährlichen Turnus der Einstellung von Auszubildenden wird – begrenzt durch den Stichtag 30. September des jeweiligen Berufsberatungsjahres – ein mit dem Kalenderjahr nicht identischer Jahreszeitraum zugrunde gelegt. Dadurch können zugleich temporäre Schwankungen sowie Nachfrage- oder Angebotssprünge in Grenzen ausgeglichen werden.

Absatz 5 verpflichtet die Bundesregierung, auf der Grundlage der ihr von der Bundesanstalt für Arbeit sowie von sonstigen zuständigen Stellen – auch durch Mitwirkung des Bundesinstituts für Berufsbildung – zur Verfügung gestellten Daten im bis zum 1. April eines jeden Kalenderjahres dem Deutschen Bundestag und künftig auch dem Bundesrat zuzuleitenden Berufsbildungsbericht festzustellen, ob ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot vorliegt oder nicht. Einen Ermessensspielraum zur Durchführung der Umlageerhebung wie im alten APIFG hat die Bundesregierung hierbei nicht. Der Intention des Gesetzes entsprechend tritt bei einer voraussichtlich bis zum Stichtag sonst nicht zu schließenden Ausbildungsplatzlücke die „gruppennützige“ (Bundesverfassungsgericht) Abgabeverpflichtung aller Arbeitgeber ein, die ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht nachkommen. Die Bundesregierung stellt zugleich die erforderliche Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 6) fest, soweit nötig differenziert nach einzelnen Branchen und Betriebsgrößen, wenn deren Fachkräftebedarf und Ausbildungsmöglichkeiten stark vom Durchschnitt abweichen. Liegt kein bundesweit und regio-

nal auswahlfähiges Angebot vor, teilt die Bundesregierung den Finanzbedarf für die Vorfinanzierung des Zukaufs und der Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 6 mit. Außerdem ist sie verpflichtet, bei einer nur regionalen Ausbildungsplatzlücke „festzustellen“, wie diese – mit Hilfe öffentlicher Mittel, zum Beispiel durch Ausweitung vollzeitschulischer Angebote, wozu es einer Abstimmung mit dem betroffenen Land bedarf – zu schließen ist, ohne daß der Mechanismus des Gesetzes – Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze (§ 5), Vorfinanzierung durch Bund und Länder (§§ 6, 7), Ausbildungsplatzumlage (§ 8) – überhaupt in Kraft gesetzt wird.

Zu § 5 (Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze)

Nachdem durch § 4 Abs. 1 bereits bestimmt ist, daß bei Fehlen eines auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots die vorhandene Ausbildungsplatzlücke durch Zukauf oder Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze zu schließen ist, befaßt sich § 5 mit den dabei zu beachtenden Kriterien und Verfahrensweisen.

Absatz 1 bestimmt, daß zugekaufte oder geförderte Ausbildungsplätze nach Feststellung der Verwaltungsausschüsse der örtlichen Arbeitsämter geeignet sein müssen, eine qualifizierte Berufsausbildung zu gewährleisten. Dadurch sollen massenhafte „Billigausbildungen“ möglichst vermieden werden. Die dezentrale Entscheidung durch die örtlichen Arbeitsämter dient der nötigen Sachnähe bei der Auswahl zusätzlicher Ausbildungsplätze. Die Entscheidung durch die Verwaltungsausschüsse, in denen Arbeitgeber und Gewerkschaften paritätisch vertreten sind, dient ebenfalls der Sachnähe der zu treffenden Entscheidungen, stärkt jedoch zugleich die Autonomie der Sozialpartner im Rahmen der Gesetze, deren gemeinsame Verantwortung für die Berufsbildung hierdurch unterstrichen wird.

Es wird unterschieden zwischen dem – kurzfristig zu realisierenden – Zukauf von Ausbildungsplätzen zur Schließung einer akuten Ausbildungsplatzlücke und der Förderung durch Investitionen. Hierbei kann es sich insbesondere um Maßnahmen handeln, die auch mittelfristig zur Erhöhung des Angebots an qualifizierten Ausbildungsplätzen, etwa für junge Frauen, führen. Weitere Schwerpunkte für ein örtliches „Berufsbildungsinvestitionsprogramm“ ergeben sich aus Absatz 6. Es handelt sich um die „Zielgruppen“ benachteiligte Jugendliche sowie ausländische Jugendliche. Deren Integration in betriebliche Ausbildung ist von besonderem bildungspolitischen Interesse und erfordert – neben der AFG-Förderung – zusätzliche Investitionen. Die Förderung von Berufsbildungsinvestitionen in neu gegründeten Betrieben ist ein weiteres Aufgabefeld. Wenn die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer dies wünschen, können darüber hinaus innovative Berufsausbildungsprojekte gefördert werden. Insgesamt ist die Investitionsförderung gegenüber dem Zukauf allerdings als nachrangig einzustufen. Sie muß den qualitativen Anforderungen des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.

Das Gesetz konzentriert seine Maßnahmen auf betriebliche Ausbildungsplätze, zu denen auch solche in Ausbildungsverbünden gehören (§ 2 Nr. 5). Demgegenüber läßt es Absatz 2 Nr. 1 unter der Voraussetzung zu, daß nicht genügend zusätzliche betriebliche Ausbildungsplätze geschaffen werden können, um ein auswahlfähiges Ausbildungsplatzangebot zu sichern, auch außerbetriebliche Ausbildungsplätze zuzukaufen. Es stellt damit eine klare Rangfolge zwischen betrieblichen und außerbetrieblichen Ausbildungsplätzen her. Erstere sind vorrangig, letztere nachrangig zuzukaufen. Das gleiche gilt nach Absatz 2 Nr. 2 für Investitionen zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher wie außerbetrieblicher Ausbildungsplätze, worunter das Gesetz deren „Förderung“ versteht. Damit definiert es zugleich den an verschiedenen Stellen des Gesetzes verwandten Begriff der Förderung. Absatz 2 stellt gleichsam eine mehrstufige Rangfolge für Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze auf:

- Zunächst sind, gleichsam auf dem freien Ausbildungsmarkt, angebotene betriebliche Ausbildungsplätze zuzukaufen, zu denen auch betriebliche Ausbildungsplätze in Ausbildungsverbünden zugehören.
- Reicht dies zur Sicherung eines auswahlfähigen Ausbildungsplatzangebots bzw. zur Schließung einer bestehenden Ausbildungsplatzlücke nicht aus, können auch außerbetriebliche Ausbildungsplätze zugekauft werden.
- Reicht auch das nicht aus, können aus der Ausbildungsplatzabgabe Investitionen zur Schaffung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze finanziert werden.
- Besteht hiernach immer noch eine Ausbildungsplatzlücke, können auch Investitionen zur Schaffung außerbetrieblicher Ausbildungsplätze gefördert werden.

Förderung meint dabei nicht nur eine Vollfinanzierung, sondern auch eine Teilfinanzierung bzw. Subventionierung neu geschaffener Ausbildungsplätze.

Die Einwerbung zusätzlicher Ausbildungsplätze erfolgt nach Absatz 3 durch öffentliche Ausschreibung der örtlichen Arbeitsämter. Dadurch sollen das Prinzip der Freiwilligkeit und der freie Ausbildungsplatzmarkt gestärkt werden. Transparenz über Fördermöglichkeiten und Chancengleichheit für alle an der Ausweitung ihres Ausbildungsplatzangebots interessierten Arbeitgeber – vorrangig solcher, die bereits ihrer Ausbildungsverpflichtung nachkommen – sollen ebenso gewährleistet sein wie Kostengünstigkeit. Dies erfordert jedoch die Einhaltung von Mindestqualitätsstandards:

Den örtlichen Arbeitsämtern obliegen dabei bestimmte Prüfpflichten, die sie auch heute schon erfüllen müssen. Absatz 4 lehnt sich insoweit an § 34 AFG sowie § 6 BBiG an. Absatz 4 dient der Qualitätssicherung der Berufsausbildung, indem er die Verpflichtung aus Absatz 1 konkretisiert, nur solche zusätzlichen Ausbildungsplätze zuzukaufen oder zu fördern, die eine qualifizierte Berufsausbildung gewährleisten. Die „zuständigen Stellen“, insbesondere die

Kammern, sind in Absatz 4 ausdrücklich erwähnt: Ohne ihre Mitwirkung wären die Arbeitsämter und deren Verwaltungsausschüsse überfordert.

Absatz 5 Satz 1 definiert das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ über die Definition der tatsächlichen Ausbildungsleistung in § 2 Nr. 7 hinaus, indem er auf den Durchschnitt der in den letzten drei Jahren begründeten Berufsausbildungsverhältnisse abstellt. Hierdurch sollen Schwankungen vermieden und eine stetige betriebliche Planung über längere Zeiträume besonders gewürdigt werden. Nur darüber hinaus geschaffene Ausbildungsplätze sind im Sinne des Gesetzes „neu“ und damit zusätzlich. Dadurch wird verhindert, daß sich Betriebe oder Verwaltungen mit ihrem Ausbildungsplatzangebot zunächst zurückhalten, um Plätze kurz vor dem Stichtag zum Zukauf oder zur Förderung anzubieten. Absatz 5 Satz 2 nimmt bereits eine Variante des Leistungsausgleichs (§ 11) vorweg, indem Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze vorrangig den Betrieben und Verwaltungen zugute kommen sollen, die in den letzten drei Jahren mindestens die erforderliche Ausbildungsleistung nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 erbracht oder übertroffen haben. Ohne daß es hierzu einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedürfte, entspricht es dem Rechtsgedanken des Leistungsausgleichs (§ 8 Abs. 1 Satz 2) auch, wenn weiterhin vorrangig bis zum Stichtag angebotene und dem örtlichen Arbeitsamt gemeldete Ausbildungsplätze zugekauft und gefördert werden.

Absatz 6 begründet die Möglichkeit, einen besonderen, höheren Finanzmittelbedarf für Zukauf oder Förderung einer qualifizierten Berufsausbildung für junge Frauen, benachteiligte und ausländische Jugendliche zu berücksichtigen. „Berücksichtigung“ bedeutet zugleich auch die notwendige Begründung für besondere Bedarfe wie eine Begrenzung des Finanzierungsbedarfs.

Diese besonderen Förderungsmöglichkeiten sollen die Förderung benachteiligter Gruppen und behinderter Jugendlicher nach dem AFG nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Absatz 7 stellt für alle Entscheidungen nach § 5 die Zuständigkeit der Verwaltungsausschüsse der örtlichen Arbeitsämter klar und stärkt dadurch die Verantwortung der Sozialpartner und das Konsensprinzip in der Berufsausbildung.

Zu § 6 (Vorfinanzierung durch Bund und Länder)

Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, werden Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze von Bund und Ländern vorfinanziert. Die Vorfinanzierungskosten werden im Folgejahr aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage erstattet. Hierfür regelt § 6 die Modalitäten. Die Vorfinanzierung ist grundsätzlich so zu bemessen, daß nur der Zahlungsmittelbedarf gedeckt wird, der nicht aus dem Aufkommen der Ausbildungsplatzumlage (§ 8) gedeckt werden kann. Dies bedeutet, daß Bund und Länder nicht den Zukauf und die Förderung eines ganzen, drei bis dreieinhalb Jahre umfassenden Zeitraums der Berufsausbildung für diejenigen Jugendlichen

vorfinanzieren müssen, die zum Stichtag unversorgt geblieben sind. Im Gesetzesvollzug wird die Bestimmung des § 6 für die öffentlichen Hände nur im ersten Jahr der Umlageerhebung zu einer Inanspruchnahme der Haushalte von Bund und Ländern führen müssen. Wird die Umlage mehrere Jahre hintereinander erhoben, so werden in dem nach Absatz 3 zu bildenden Sondervermögen bei der Bundesanstalt für Arbeit voraussichtlich genügend Mittel vorhanden sein, um die Vorfinanzierung kontinuierlich aus eigener Kraft zu gewährleisten.

Absatz 1 legt entsprechend der gemeinsamen Verantwortung für das duale System der Berufsausbildung den Bundes- und Länderanteil an der Vorfinanzierung nach dem Schlüssel von je 50 % fest. Die Länderanteile werden auf der Grundlage ihrer Bevölkerungsanteile berechnet. Wegen ihres grundrechts-sichernden Charakters (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 1) sollen an der Vorfinanzierung alle Länder beteiligt werden, unabhängig von der Höhe ihrer jeweiligen Ausbildungsplatzlücke oder sogar eines Angebotsüberhangs. Da es sich bei der Vorfinanzierung um eine Angelegenheit handelt, die in die Haushaltshoheit von Bund und Ländern eingreift, kann der Bund Einzelheiten durch Rechtsverordnung nur mit Zustimmung des Bundesrates und des Deutschen Bundestages regeln.

Absatz 2 bestimmt, daß die Verteilung der Mittel für die Vorfinanzierung zur Sicherung eines bundesweit und regional ausgewogenen Ausbildungsplatzangebots nach Maßgabe der jeweiligen Ausbildungsplatzlücken auf die Landesarbeitsämter erfolgt, die sie entsprechend dem tatsächlich erforderlichen zusätzlichen Ausbildungsplatzangebot an die örtlichen Arbeitsämter weiterzuleiten haben. Bei der Weiterleitung an die örtlichen Arbeitsämter sind auch zusätzliche Bedarfe für besondere Gruppen und die Investitionsförderung zu berücksichtigen.

Absatz 3 führt die Mittel aus der Vorfinanzierung und der Ausbildungsplatzumlage in einem Sondervermögen bei der Bundesanstalt für Arbeit, dem Berufsausbildungsförderungsfonds, zusammen. Dadurch wird sichergestellt, daß sie – dem verfassungsrechtlichen Zweck dieser Sonderabgabe entsprechend – ausschließlich zur Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze und zur Beseitigung von Ausbildungsplatzlücken nach diesem Gesetz verwendet werden.

Zu § 7 (Erstattung der Vorfinanzierung)

§ 7 regelt die Erstattung der Vorfinanzierungskosten aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage an Bund und Länder. Satz 1 statuiert die Erstattungspflicht. Da die von Bund und Ländern übernommenen Vorfinanzierungsleistungen aus verschiedenen Gründen nicht exakt mit dem Aufkommen aus der Ausbildungsplatzumlage übereinstimmen müssen, regeln die Sätze 2 und 3 die Verrechnung bei Unter- bzw. Überdeckung.

Zu § 8 (Ausbildungsplatzumlage)

Während die §§ 4 und 5 den Auslösemechanismus für die Erhebung der Ausbildungsplatzumlage bezeichnen, der mit Zukauf oder Förderung zusätz-

licher Ausbildungsplätze zur Schließung einer vorhandenen Ausbildungsplatzlücke einsetzt, bestimmt § 8 erstens die abgabepflichtigen Arbeitgeber, zweitens die Höhe sowie das Verfahren der Festlegung der Ausbildungsplatzumlage und drittens ihre zweckbestimmte Verwendung. Diese Regelungen qualifizieren die Ausbildungsplatzumlage finanzverfassungsrechtlich als Abgabe.

Abgabepflichtig sind nur Arbeitgeber, die nicht die erforderliche Ausbildungsleistung erbringen, deren tatsächliche Ausbildungsleistung also hinter der erforderlichen zurückbleibt (Absatz 1 Satz 1). Dadurch wird der Kreis der Abgabepflichtigen von vornherein eingeschränkt.

Nach Satz 2 kann dieser Beitrag eines Arbeitgebers unter Berücksichtigung seiner Ausbildungsbereitschaft festgesetzt werden, indem bis zum 30. September eines Jahres angebotene und dem örtlichen Arbeitsamt gemeldete, unbesetzte Ausbildungsplätze bei Ermittlung der tatsächlichen Ausbildungsleistung (§ 2 Nr. 7) wie ein bestehendes Berufsausbildungsverhältnis behandelt werden, soweit sie die engen Qualitätskriterien des § 5 Abs. 4 erfüllen (Satz 2 zweiter Halbsatz). Die Arbeitsämter sind gehalten, diese Angebote zusammen mit den Kammern zu prüfen. Grundsätzlich soll ausbildungswilligen Arbeitgebern kein Nachteil daraus erwachsen, daß während des abgelaufenen Berufsberatungsjahres angebotene Ausbildungsplätze aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen unbesetzt bleiben. Aus diesem Angebotspotential kann – soweit möglich – auch ein Zukauf von Ausbildungsplätzen erfolgen.

Absatz 1 legt insgesamt betrachtet noch einmal nachdrücklich den Schwerpunkt auf die Erfüllung der betrieblichen Ausbildungsverpflichtung, auf den Vorrang des freien Ausbildungsmarkts und die Subsidiarität der Ausbildungsplatzumlage auch im Einzelfall.

Absatz 2 Satz 1 legt zunächst den Umlagesatz auf 1,5 % der Bemessungsgrundlage (Bruttoentgeltsumme plus Gewinn/minus Verlust) fest. Daß dieser Satz als Höchstsatz zu betrachten ist, der freilich durch den Gesetzgeber zu beobachten und bei einem größeren Finanzierungsbedarf für Zukauf und Förderung durch eine Novellierung des Gesetzes entsprechend anzupassen, d. h. zu erhöhen ist, folgt aus Absatz 2 Satz 2 Nr. 1. Denn hiernach kann die Bundesregierung den Umlagesatz auf Empfehlung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit und mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates durch Rechtsverordnung auch niedriger bemessen. Erforderlich ist freilich nach Absatz 3, daß ein Umlagesatz festgelegt wird, der zur Schließung der vorhandenen Ausbildungsplatzlücke ausreicht.

In der Rechtsverordnung kann dieser Prozentsatz soweit erforderlich nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen differenziert werden (Absatz 2 Satz 2 Nr. 2).

Da für öffentliche Verwaltungen kein geeigneter Maßstab der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorhanden ist – die Ausweisung von Gewinnen oder Verlusten ist nicht möglich –, wird in Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 der Weg beschritten, durch Rechtsverordnung

einen absoluten Betrag festzusetzen, der den durchschnittlichen Nettokosten eines Ausbildungsplatzes entsprechen kann.

Absatz 4 dient der Klarstellung, für welche Zwecke die Ausbildungsplatzumlage ausschließlich erhoben werden kann, nämlich für den Zukauf und die Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 5 sowie den Leistungsausgleich nach § 11.

Zu § 9 (Befreiung von der Ausbildungsplatzumlage)

Absatz 1 Satz 1 konkretisiert die in § 8 Abs. 1 in negativer Form enthaltene Befreiung von der Ausbildungsplatzumlage für Arbeitgeber, die mehr Ausbildungsplätze besetzen, als es der erforderlichen Ausbildungsleistung entspricht. Absatz 1 Satz 2 stellt klar, daß auch von der Ausbildungsplatzumlage befreite Arbeitgeber einen Leistungsausgleich nach § 11 erhalten können.

Absatz 2 sieht zusätzliche Befreiungen für kleine Betriebe und Verwaltungen sowie für Existenzgründungen vor, letztere zeitlich – auf die ersten beiden Kalenderjahre – begrenzt.

Absatz 3 enthält eine Sonderregelung für Härtefälle, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit. Zusätzlich ergibt sich die Möglichkeit, bei der Bemessungsgrundlage der Ausbildungsplatzumlage eventuelle Verluste abzuziehen (vgl. § 8 Abs. 2). Diese für das gesamte Bundesgebiet geltende Härteklausele ist aufgrund der Schwierigkeiten von Betrieben in den neuen Ländern, die von der Neustrukturierung und Anlaufproblemen betroffen sind, ergänzend zu der Befreiung neu gegründeter Betriebe in Absatz 2 von besonderem Belang.

Einzelheiten der Befreiung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2.

Zu § 10 (Vorabzug von Berufsausbildungsaufwendungen der Arbeitgeber)

Eigene Berufsausbildungsaufwendungen können – wie dies auch in Frankreich geschieht – von der Ausbildungsplatzumlage bis zur Höhe der Abgabeverpflichtung abgesetzt werden (Absatz 1).

Mit der Formulierung „bis zur Höhe seiner Abgabeverpflichtung“ ist gemeint, daß eigene Berufsausbildungsaufwendungen nicht bis zur vollen Höhe der Abgabeverpflichtung abgesetzt werden können. Eine solche begrenzte Absetzungsmöglichkeit kommt vor allem in Betracht, wenn der Umlagesatz und damit der Leistungsausgleich gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 begrenzt wird. Insbesondere, wenn der Umlagesatz deutlich unterhalb der erforderlichen Ausbildungsleistung liegt, könnten nämlich auch solche Betriebe von der Abgabeverpflichtung frei werden, deren tatsächliche Ausbildungsleistung hinter der erforderlichen unter Umständen erheblich zurückbleibt.

Näheres wäre in der nach Absatz 2 Nr. 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zu regeln. Die Regelung müßte dann so aussehen, daß für den Fall des § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Vorabzug von Berufsausbildungsauf-

wendungen des Arbeitgebers auf den Teil seiner Abgabeverpflichtung begrenzt wird, der dem Anteil seiner tatsächlichen Ausbildungsleistung an der erforderlichen Ausbildungsleistung aller Arbeitgeber – gegebenenfalls differenziert nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 1) – entspricht. Einem einzelnen Arbeitgeber soll auch in diesem Fall kein Anreiz geboten werden, in seinen Ausbildungsleistungen weiter nachzulassen, soweit, daß er gerade noch von der Abgabeverpflichtung frei würde („Freikauf“).

Art und Umfang des Vorabzugs regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Nr. 3, wobei sie neben eigenen Berufsausbildungsaufwendungen ausdrücklich auch solche aufgrund tarifvertraglicher Vereinbarungen, aufgrund von Umlagen der Arbeitgeberverbände und der Kammern sowie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. im Bereich der Krankenpflege, zu berücksichtigen hat (Absatz 2 Nr. 2). Empfangene Leistungen sind dagegen nach Absatz 2 Nr. 1 abzuziehen (Nettoprinzip). Auf den Subsidiaritätsgrundsatz in § 14 wird verwiesen.

Die Bezeichnung der absetzbaren Beträge umfaßt nicht sämtliche Ausbildungskosten, sondern nur die tatsächlich aufgewendeten Nettokosten (Ausbildungskosten abzüglich Ausbildungserträge). Art und Umfang des Vorabzugs regelt die Bundesregierung ebenfalls in der nach § 11 Abs. 2 Nr. 3 zu erlassenden Rechtsverordnung. Dabei kann – unabhängig von der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Erforschung von Kosten und Erträgen der Berufsausbildung – auf eine detaillierte Ermittlung der Nettoausbildungskosten im konkreten Fall verzichtet und auf durchschnittliche Größen auf der Grundlage z. B. branchen-, betriebsgrößen- sowie berufsgruppenbezogener Ermittlungen abgestellt werden. Eine derartige Pauschalisierung dient auch der Vereinfachung der Durchführung des Gesetzes, insbesondere für Betriebe und Verwaltungen, die keine Kostenträgerrechnung für ihre Berufsausbildung führen.

Zu § 11 (Förderung durch Leistungsausgleich)

Ein Kernstück des Gesetzes ist der Leistungsausgleich, durch den Betriebe und Verwaltungen, deren tatsächliche Ausbildungsleistung größer als die erforderliche ist und die nach § 8 Abs. 1 ohnehin schon von der Ausbildungsplatzumlage befreit sind, für nicht zugekaufte oder geförderte, zusätzlich besetzte Ausbildungsplätze eine Gutschrift erhalten (Absatz 1). Der Leistungsausgleich erfolgt zwischen den ausbildungsflchtigen Betrieben und Verwaltungen, nicht aus öffentlichen Mitteln. Da Mittel für den Leistungsausgleich erst nach Erstattung sämtlicher, von Bund und Ländern vorfinanzierten (§ 6) Zukauf- und Förderungskosten für zusätzliche Ausbildungsplätze zur Verfügung stehen (§ 7), bedarf es einer Regelung nach Art und Umfang durch Rechtsverordnung der Bundesregierung (Absatz 2 Nr. 1).

Der besseren Übersichtlichkeit halber faßt Absatz 2 diese Verordnungsermächtigung sowie die Rechtsverordnungsermächtigungen für die Befreiung von der Ausbildungsplatzumlage nach § 9 und für Art

und Umfang des Vorabzugs eigener Berufsausbildungsaufwendungen nach § 10 in einer Bestimmung zusammen.

Außerdem bedarf es einer Verordnungsermächtigung zur Feststellung derjenigen Berufsausbildungen, die nicht nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchgeführt werden, dieser aber gleichwertig sind und – auch aus Gründen der Gleichbehandlung – ihr auf Antrag gleichgestellt werden können. Hierzu ist eine strenge Prüfung erforderlich, um keine unnötigen „Schlupflöcher“ zu schaffen. Jedoch müssen ebenso unbillige Härten vermieden werden.

Zu § 12 (Auskunftspflicht)

Alle Abgabepflichtigen unterliegen der Auskunftspflicht hinsichtlich aller für die Durchführung dieses Gesetzes relevanten Daten, sofern nicht Pauschalregelungen, etwa nach den §§ 9, 10 und 11 in Verbindung mit der Verordnungsermächtigung nach § 11 Abs. 2, greifen.

Zu § 13 (Festsetzung und Einzug der Ausbildungsplatzumlage)

Die Ausbildungsplatzumlage soll wie die Umlage des Konkursausfallgeldes über die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an die Bundesanstalt für Arbeit abgeführt werden, die auch ihre Höhe ermittelt und sie einzieht. Der Vorteil dieser Regelung, beispielsweise im Verhältnis zu den Krankenkassen als Einzugsstellen, liegt darin, daß jeder Arbeitgeber grundsätzlich nur bei einem Träger unfallversichert ist, während Krankenversicherungsbeiträge an verschiedene Krankenkassen abgeführt werden müssen. Es entfällt daher der Umweg über eine federführende Krankenkasse. Den Unfallversicherungsträgern sind die Bruttoentgeltsummen ihrer Mitglieder bekannt, da diese auch als Bemessungsgrundlage für das Konkursausfallgeld dienen. Da hierdurch der Verwaltungsaufwand minimiert wird, entfällt durch die Regelung des § 13 weitestgehend der Aufbau zusätzlicher Verwaltungskapazitäten. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung besitzen im übrigen

einen eigenen Prüfdienst, der für Stichprobenkontrollen herangezogen werden kann.

Die bei den Unfallversicherungsträgern als Einzugsstellen für die Ausbildungsplatzumlage anfallenden Verwaltungskosten sind Kosten für Zukauf und Förderung zusätzlicher Ausbildungsplätze nach § 6 und deshalb nach § 7 aus Mitteln der Ausbildungsplatzumlage aufzubringen und zu erstatten.

Zu § 14 (Subsidiaritätsgrundsatz)

§ 14 betont den Vorrang tarifvertraglicher Regelungen, von Umlagen von Arbeitgeberverbänden oder mehrerer Arbeitgeber sowie der zuständigen Kammern zur Schaffung von Ausbildungsplätzen und zur Förderung der Berufsausbildung, der in den Einzelschriften des Gesetzes konkretisiert wird. Zu diesen Regelungen gehören zum Beispiel auch solche über regionale Ausbildungsverbünde.

Zu § 15 (Änderung von Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes und des Berufsbildungsförderungsgesetzes)

Da der Bundesanstalt für Arbeit durch dieses Gesetz Aufgaben übertragen werden, bedarf es hierzu der Klarstellung im Arbeitsförderungsgesetz (Nummer 1: § 3 Abs. 2 Nr. 3 AFG).

Eine ergänzende Regelung enthält demgegenüber Nummer 2: Im Berufsbildungsbericht nach § 3 Abs. 1 des Berufsbildungsförderungsgesetzes ist konkret auch über die Durchführung dieses Gesetzes sowie über geeignete Vorschläge zur Behebung von Ausbildungsplatzmängeln nach diesem Gesetz zu berichten.

Der gesamte Berufsbildungsbericht ist künftig dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zuzuleiten (zur Begründung siehe auch § 4 Abs. 1).

Zu § 16 (Inkrafttreten)

Angesichts der gegenwärtigen und absehbaren Situation auf dem Ausbildungsstellenmarkt muß das Gesetz so schnell wie möglich in Kraft treten.

